



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung Frist zur Zertifikatseinreichnung bei Biogasanlagen

Stand vom 16.06.2025 08:33:25 bis 02.09.2025 16:50:56

Angegeben von:

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. (R003684) am 18.06.2024

Beschreibung:

Die BioSt-NachV beinhaltet eine Fristsetzung binnen derer Biogasanlagen ein Zertifikat einreichen müssen, damit Anlagen, die mehr als 1 MW produzieren, nachweisen können, dass eingesetztes Substrat aus nachhaltigem Anbau stammt (§§ 3, 4 BioSt-NachV). Ziel ist eine Gesetzesänderung, dass diese zeitliche Frist -konkret ist dies der 30.04.2023 (wenn mangels Verfügbarkeit von Auditoren das Zertifikat nicht eingereicht werden kann) - ausgesetzt bzw. verlängert wird, damit die Gewährung der Zahlungen auf Basis des EEG erfolgen kann, wobei die Fristaussetzung aber nicht nur wegen fehlender Verfügbarkeit, sondern bestenfalls generell erfolgen soll.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Land- und Forstwirtschaft [alle RV hierzu]

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BioSt-NachV 2021 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406040035 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]